

Verordnung über die Personenbeförderungskonzession

(VPK)

vom 25. November 1998

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 25. November 1998¹ über die Personenbeförderungskonzession wird wie folgt geändert:

Art. 11 Bst. j (neu)

Als Sonderformen des Linienverkehrs gelten die regelmässige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste. Darunter fallen:

- j. Transfer von Fluggästen: Binnentransporte des touristischen Verkehrs von Fluggästen ab einem Flughafen zu einem touristischen Ort oder Gebiet und in umgekehrter Richtung.

Art. 13 Abs. 3bis (neu)

^{3bis} Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Transfers von Fluggästen gemäss Artikel 11 Buchstabe j.

Art. 20 Abs. 2

Die Gesuche haben die im Anhang genannten Angaben zu enthalten. Für Gesuche nach Kapitel 5 dieser Verordnung kann das Bundesamt Abweichungen festlegen.

¹ SR 744.11

Art. 39a Haltestellen und Streckenführung (neu)

¹ Soweit internationale Abkommen nichts anderes bestimmen, kann das Bundesamt Vorschriften hinsichtlich der Lokalität und Anzahl der Haltestellen sowie der Streckenführung erlassen.

² Die Kantone sorgen für geeignete Haltestellen gemäss den vom Bundesamt festgelegten Mindestanforderungen.

Art. 39b Aufteilung der Verkehrsleistung

Das Bundesamt kann Vorschriften hinsichtlich der Aufteilung der Verkehrsleistung zwischen in- und ausländischen Verkehrsunternehmen erlassen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in internationalen Abkommen.

Art. 40 Abs. 1 Bst. f (neu)

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass:

- f. eine Kooperation zwischen Unternehmen der Schweiz und des Zielstaats besteht. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in internationalen Abkommen.

Art. 46 Abs. 2 (neu)

Im grenzüberschreitenden Linienverkehr ist für jede Fahrt vor deren Antritt ein Kontrolldokument zu erstellen und mitzuführen. Diese Fahrgastliste enthält mindestens folgende Angaben:

- a. das oder die beteiligten Verkehrsunternehmen;
- b. Fahrzeugkennzeichen;
- c. Name(n) des Fahrers oder der Fahrer;
- d. Bewilligungsnummer;
- e. Abfahrts- und Ankunftsdatum;
- f. Abfahrts- und Bestimmungsort;
- g. Namen und Vornamen sowie Ein- und Aussteigeort der Fahrgäste.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova